

# novers

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels-	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE	Alternative Bereifung (nur in den	
ABE Nr.:	Bezeichnung		(v=vorne, h=hinten)	angegebenen Paarungen)	
2 KK	FZ 750	<b>v.</b> 3.00 x 17	Hersteller Bridgestone:	Hersteller Bridgestone:	
E486		<b>h.</b> 3.50 x 18		v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl	
ab 1989			v. 120/70 V17 V250 tl	<b>h.</b> 150/70 ZR18 M/C (70W) tl	
3 KT	1		Exedra G549	v. Sport Touring T30F EVO	h. BT54R Radial
F558			<b>h.</b> 140/70 V18 V250 tl	v. Sport Touring T30F	h. BT54R Radial
ab 1990			Exedra G550	v. BT023F Sport Touring	h. BT54R Radial
3 KS				v. BT021F Sport Touring	h. BT54R Radial
3 BY			(Diese Kombination	v. BT016F Pro Hypersport	h. BT54R Radial
2 MG			befindet sich nicht mehr	v. Hypersport S20F	h. BT54R Radial
			im Lieferprogramm)	v. Hypersport S20F EVO	h. BT54R Radial
				v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO	h. BT016R Pro Hypersport
				v. BT003F Racing Street	h. BT016R Pro Hypersport

## Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar,

somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

# **#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

# #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.